

Merkblatt zur Videosprechstunde

Antrag auf Genehmigung:

Nachstehend das Formular, hier ist nur Name der Praxis sowie der Anbieter der Videosprechstunden-Software zu benennen. Es findet aktuell ein vereinfachter Genehmigungsprozess statt. Das Formular finden Sie hier:

https://www.kvwl.de/arzt/qsqm/genuehmigung/antrag/videosprechstunde/anzeige_videosprechstunde.pdf

Ihr Ansprechpartner in der KVWL

Jens Sokolowski

0231/9432-1879

Jens.Sokolowski@kvwl.de

Auswahl des Videosprechstundenanbieters

(als KVWL dürfen wir keinen Anbieter empfehlen)

Die KBV veröffentlicht alle aktuell zertifizierten Anbieter auf Ihrer Homepage, nur diese können auch für eine Genehmigung ausgewählt werden:

https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf

Der Health Innovation HUB des BMG stellt unter dem Punkt Telemedizin (etwas herunterscrollen) auch die aktuellen Kosten der Videosprechstundenanbieter dar:

<https://hih-2025.de/corona/>

Ihr Ansprechpartner zu technischen Fragen in der KVWL

Beate Kalz

0231/9432-3476

Beate.Kalz@kvwl.de

Anforderungen an den Praxisablauf

- Die Patientin oder der Patient muss für die Videosprechstunde eine Einwilligung abgeben.
- Die Videosprechstunde muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Außerdem müssen die eingesetzte Technik und die elektronische Datenübertragung eine angemessene Kommunikation gewährleisten.
- Die Videosprechstunde muss vertraulich und störungsfrei verlaufen - wie eine normale Sprechstunde auch. So darf die Videosprechstunde beispielsweise von niemandem aufgezeichnet werden, auch nicht von der Patientin oder dem Patient.
- Der Klarnamen der Patientin oder des Patienten muss für die Praxis erkennbar sein.
- Die Videosprechstunde muss frei von Werbung sein.

Wichtig zu wissen: Ärzte oder Psychotherapeuten können Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde erst dann abrechnen, wenn sie ihrer Kassenärztlichen Vereinigung zuvor angezeigt haben, einen zertifizierten (Anlage 31b zum BMV-Ä) Videodienstleister zu nutzen. In einigen KV-Regionen ist diese Regelung zurzeit ausgesetzt. Ärzte und Psychotherapeuten sollten sich dazu bei ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung informieren.

Technische Anforderungen

Praxen müssen einen zertifizierten Videodienstleister auswählen und sich bei diesem registrieren.

Praxen benötigen:

- Internetanbindung mit den für Praxen empfohlenen Firewall-Einstellungen
- Bildschirm (Monitor/Display), Kamera, Mikrofon, Lautsprecher

Patienten benötigen:

- Internetanbindung
- PC, Tablet oder Smartphone mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher

Technischer Ablauf

1. Der Arzt oder Psychotherapeut registriert sich bei einem zertifizierten Videodienstanbieter seiner Wahl. Der Anbieter übermittelt weitere Informationen zum Einwählen in die Videosprechstunde an die Praxis.
2. Der Patient erhält entweder über die Praxis oder - beispielsweise im Falle einer offenen Sprechstunde - über den Videodienstanbieter einen freien Termin für die Videosprechstunde.
3. Der Patient muss vor der ersten Videosprechstunde seine Einwilligung erklären - je nach System über den Videodienstanbieter oder direkt über den Arzt oder Psychotherapeuten.
4. Der Patient und der Arzt bzw. Psychotherapeut wählen sich bei dem Videodienstanbieter ein. Der Patient wartet im Online-Wartezimmer, bis er vom Arzt oder Psychotherapeuten dazugeschaltet wird.
5. Ist die Videosprechstunde beendet, melden sich beide Seiten von der Internetseite ab. Der Arzt oder Psychotherapeut dokumentiert die Behandlung im PVS.

Vorgehen bei unbekanntem Patienten

War der Patient bisher noch nie in der Praxis, hält er seine elektronische Gesundheitskarte in die Kamera, damit das Praxispersonal die Identität prüfen und die notwendigen Daten (Bezeichnung der Krankenkasse; Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherten; Versichertenart; Postleitzahl des Wohnortes; Krankenversicherungsnummer) erheben kann. Der Patient bestätigt zudem mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.

https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_4b_Authentifizierung_Fernbehandlung.pdf
[Anlage 4b - Vereinbarung Authentifizierung Fernbehandlung \(PDF, 20 KB\)](#)

Übersicht der Vergütung

https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde_uebersicht_Verguetung.pdf

Angesichts der laufenden Ausbreitung des Coronavirus haben KBV und GKV-Spitzenverband die **Begrenzungsregelungen für Videosprechstunden aufgehoben**. Damit sind Fallzahl und Leistungsmenge nicht limitiert.

Aufgrund der aktuellen Pandemie mit SARS-CoV-2 wird empfohlen, dass Patienten nach Möglichkeit nur in medizinisch dringenden Fällen die Praxen aufsuchen. Die Konsultation per Video ist bei allen Indikationen möglich und auch dann, wenn der Patient zuvor noch nicht bei dem Arzt in Behandlung war.

Auch ärztliche und psychologische Psychotherapeuten dürfen seit Herbst vergangenen Jahres bestimmte Leistungen der Richtlinien- Psychotherapie per Videosprechstunde durchführen und abrechnen. Voraussetzung ist, dass ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist. Das schreibt das psychotherapeutische Berufsrecht und die Psychotherapie-Vereinbarung vor.

Regelung gilt vorerst für das zweite Quartal

Die Begrenzungsregelungen wurden zunächst für das zweite Quartal ausgesetzt. KBV und Krankenkassen werden spätestens zum 31. Mai prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist. Für das laufende erste Quartal erfolgt keine Aussetzung, da beide Seiten davon ausgehen, dass die 20-Prozent-Marke nicht erreicht wird.

Lesen Sie diese Informationen auch im Internet unter www.kvwl.de/coronavirus.

Ihr Ansprechpartner zur Abrechnung
Hotline zur Abrechnung der KVWL
0231/9432-9500

Mögliche Patienteninformation

https://www.kbv.de/media/sp/Patienteninformation_Videosprechstunde.pdf

Möglichkeit zur Förderung durch das MAGS

Das neue Formular finden Sie auf der Homepage unter www.kvwl.de unter Navigation / eHealth / Telemedizinförderung. (https://www.kvwl.de/arzt/ehealth/tm_foerderung/index.htm)

Die Förderung wird bis Ende 2020 laufen (Förderung nach dem „Windhundprinzip“)

Mögliche Anwendungsgebiete sind: hausärztliche Sprechstunden, psychotherapeutische Sprechstunden, Nachsorgeuntersuchungen, Wundkontrollen, Online-Visiten mit Pflegeheimen
Anschaffungskosten werden für niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und anerkannte Praxisnetze mit insgesamt bis zu 90 Prozent, für Pflegeheime, Hospize und ambulante Pflegedienste mit bis zu 60 Prozent übernommen. Schulungen und Weiterbildungen werden mit bis zu 80 Prozent gefördert.

Die Vorgehensweise ist zur Antragsstellung ist wie folgt:

- Antragstellung mit Angebot
- Antrag wird beschieden
- Antragssteller kauft das Produkt
- Antragsteller reicht die Rechnung ein und bekommt diese erstattet.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, die Anträge bei Start der Förderung zeitnah bearbeiten zu können – dies ist jedoch vielleicht zukünftig nicht mehr möglich, da es auch hier zu krankheitsbedingten Ausfällen oder Schließung der Organisations-Einheit kommen könnte.

Ihr Ansprechpartner zur Förderung in der KVWL

Jeannine Dreyer und Oliver Volckmer

0231/9432-3204

Telemedizin@kvwl.de